



**KARATEVEREIN**  
NORDHORN

## **An alle Mitglieder des Karate-Verein e.V.**

### **Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Karate-Vereins e.V.**

Hiermit möchten wir alle Mitglieder des Karate-Vereins e.V. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

**Termin:** Sonntag, 17. Mai 2026

**Ort:** Raum 3 des „Paritätischen“ in der Großen Gartenstraße, 48529 Nordhorn

**Beginn:** 14:00 h

Einziges Tagesordnungspunkt:

Ergänzung zur Mitgliederversammlung vom 24. August 2024.

In der Mitgliederversammlung vom 03. März 2019 wurde die Satzung des Karate-Vereins e.V. um den § 9 Datenschutz ergänzt. Dadurch haben sich die Nummern der Paragraphen geändert. Aus § 9 wurde § 10 usw. Leider ist versäumt worden, wirksam zu beschließen, dass der § 12 (vormals Inkrafttreten) zu § 13 wird. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

§ 13 soll künftig wie folgt lauten:

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Karate-Verein e.V. vom 4. August 2024 und die außerordentliche Mitgliederversammlung des Karate-Verein e. V. vom 17. Mai 2026 beschlossen.

Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Mai 2026

Weiter soll Herr Notar Dr. Grundmann und seinen Mitarbeitern folgende Vollzugsvollmacht erteilt werden:

Der Karate-Verein Nordhorn e.V. bevollmächtigt Herrn Notar Dr. Grundmann und seine an der Amtsstelle beschäftigten Angestellten, die zu bezeichnen Herr Notar Dr. Grundmann hiermit ermächtigt wird, insbesondere Sabrina Schomakers, Lena Potratz und Silke Veldmann - und zwar jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB -, in unserem Namen und im Namen des Karate-Verein Nordhorn e.V. alles zu tun und alle Erklärungen abzugeben, um die Eintragung der vorstehenden Vereinsbeschlusses bewirken, eventuelle Eintragungshindernisse zu beseitigen und entsprechende Anträge zu stellen sowie die Vereinsregisteranmeldung zu ändern, zu ergänzen, zurückzunehmen oder neu zu fassen. Die Bevollmächtigten sind außer für den Fall der vorsätzlichen Schadensherbeiführung von jeder Haftung befreit. Die Vollmachtnehmer sind nicht verpflichtet, von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Von den Vollmachten kann nur vor dem Notar Dr. Jörg Grundmann oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Die Vollmachten erlöschen zwei Wochen nach Eintragung der in der kommenden Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Sportliche Grüße

Vorstand des

Karateverein Nordhorn e. V.



Michael David

1. Vorsitzender



Henrike Hanser-Naber

Geschäftsführerin

# Erläuterung zur Einberufung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Mai 2026

## TOP 1

### Ergänzung zur Mitgliederversammlung vom 24. August 2024

In der Mitgliederversammlung vom 03. März 2019 wurde die Satzung des Karate-Vereins e.V. um den § 9 Datenschutz ergänzt. Dadurch haben sich die Nummern der Paragraphen geändert. Aus § 9 wurde § 10 usw. Leider ist versäumt worden zu beschließen, dass der § 12 (vormals Inkrafttreten) zu § 13 wird.

Daher wird beantragt, dass darüber abgestimmt wird, dass § 12 Inkrafttreten künftig unter § 13 zu finden ist und wie folgt lautet:

### § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Jahreshauptversammlung des Karate-Vereins e.V. vom 4. August 2024 und die außerordentliche Mitgliederversammlung des Karate-Vereins e. V. vom 17. Mai 2026 beschlossen.

Herrn Notar Dr. Grundmann und seinen Mitarbeitern soll folgende Vollzugsvollmacht erteilt werden:

Der Karate-Verein Nordhorn e.V. bevollmächtigt Herrn Notar Dr. Grundmann und seine an der Amtsstelle beschäftigten Angestellten, die zu bezeichnen Herr Notar Dr. Grundmann hiermit ermächtigt wird, insbesondere Sabrina Schomakers, Lena Potratz und Silke Veldmann - und zwar jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB -, in unserem Namen und im Namen des Karate-Verein Nordhorn e.V. alles zu tun und alle Erklärungen abzugeben, um die Eintragung der vorstehenden Vereinsbeschlusses bewirken, eventuelle Eintragungshindernisse zu beseitigen und entsprechende Anträge zu stellen sowie die Vereinsregisteranmeldung zu ändern, zu ergänzen, zurückzunehmen oder neu zu fassen. Die Bevollmächtigten sind außer für den Fall der vorsätzlichen Schadensherbeiführung von jeder Haftung befreit. Die Vollmachtnehmer sind nicht verpflichtet, von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Von den Vollmachten kann nur vor dem Notar Dr. Jörg Grundmann oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Die Vollmachten erlöschen zwei Wochen nach Eintragung der in der kommenden Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.